

Lieferungs- und Zahlungsbedingungen

§ 1 Allgemeines

1. Diese Lieferungs- und Zahlungsbedingungen sind Bestandteil aller Angebote und Verträge über Warenanlieferungen des Verkäufers, auch in laufender und künftiger Geschäftsverbindungen.
2. Abweichende Vereinbarungen und Geschäftsbedingungen sind nur verbindlich, wenn sie vom Verkäufer schriftlich bestätigt sind.
3. Für alle Streitigkeiten aus dem Vertrag gilt der Gerichtsstand Menden als vereinbart. Auch für Scheck- und Wechselklagen.
4. Für die Ausführung von Bau- und Fliesenarbeiten erfolgt Leistung, Aufmaß, Abrechnung und Gewährleistung nach der Verbindungsordnung für Bauleistung, VOB, jeweils neueste Ausgabe.
5. Dauerelastische Bewegungsfugen sind wartungsbedürftig und unterliegen daher nicht der Gewährleistung.
6. Gerichtsstand ist Unna.

§ 2 Angebote, Lieferfristen, Rücknahme

1. Angebote sind freibleibend und verstehen sich in Euro ausschließlich der Mehrwertsteuer, Zwischenverkauf bleibt vorbehalten.
2. Lieferfristen gelten vorbehaltlich richtiger sowie rechtzeitiger Selbstbelieferung, es sei denn, dass der Verkäufer verbindliche Lieferfristen schriftlich zusagt.
3. Verkaufspreise gelten nur dann als Festpreise, wenn sie der Verkäufer schriftlich zusagt.
4. Unsere Quadratmeterpreise verstehen sich für die Stückzahl, die im Fachverband und in der statistischen Auswertung allgemein für einen Quadratmeter zugrunde gelegt werden.
5. Proben und Muster gelten als annähernde Anschauungsstücke für Qualität, Abmessung und Farbe. Bei Nachbestellungen kann keine Garantie für Farbgleichheit gegenüber der bereits gelieferten Ware übernommen werden.
6. Warenrücknahmen
Überzählige Waren können nur zurückgenommen werden, wenn
 - a. es sich um bei uns lagermäßig geführte Waren handelt;
 - b. der Farbton und Nuance mit unserer Ware übereinstimmt;
 - c. die Pakete noch geschlossen sind;
 - d. die Verpackung in einwandfreiem Zustand ist;
 - e. die Rückgabe innerhalb 4 Wochen nach Lieferung erfolgt;Extrabestellungen und Sonderposten können auf keinen Fall zurückgenommen werden. Für Wiedereinlagerung werden Kosten in Höhe von 15% des Kaufpreises berechnet.
7. Vertragsänderung oder Rücktritt
Wünscht ein Käufer eine Änderung des Vertrages, muss er die bisher entstandenen Kosten tragen. Eine Änderung bzw. Rücktritt bei Sonderbestellungen ist nicht möglich.

§ 3 Lieferung, Verzug und Unmöglichkeiten

1. Für Lieferung des Verkäufers ist die Verladestelle Erfüllungsort. Bei Anlieferung trägt der Käufer die Gefahr. Lieferung erfolgt an die vereinbarte Stelle: bei geänderter Anweisung trägt der Käufer die Kosten.
2. Lieferung frei Baustelle oder frei Lager bedeutet Anlieferung ohne Abladen unter der Voraussetzung einer mit schwerem Lastzug befahrbaren Anfuhrstraße. Verlässt das Lieferfahrzeug auf Weisung des Käufers die befahrbare Anfuhrstraße, so haftet dieser für auftretenden Schaden. Das Abladen hat unverzüglich den Käufer zu erfolgen. Wartezeiten werden dem Käufer berechnet. Schutz der Waren oder Leistungen gegen Witterungseinflüsse ist Sache des Käufers.

§ 4 Zahlung

1. Unsere Leistungen sind, soweit nicht anders schriftlich vereinbart, sofort nach Rechnungserhalt ohne Abzug fällig. Der Kunde gerät spätestens 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung in Verzug.
2. Zielverkauf bedarf der Vereinbarung. Rechnungen sind bei Zielgewährung grundsätzlich 30 Tage nach Rechnungsdatum ohne Abzug fällig.
3. Skontogewährung hat zur Voraussetzung, dass das Konto des Käufers sonst keine fälligen Rechnungsbeträge aufweist. Skontierfähig ist nur der Warenwert ohne Fracht.

§ 5 Mängelrüge, Gewährleistung und Haftung

1. Die Obliegenheit der §§ 337 und 378 des Handelsgesetzbuches gelten mit der Maßgabe, dass der Käufer der Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches ist, alle erkennbaren und der Käufer, der kein Kaufmann ist, alle offensichtlichen Mängel, Fehlmengen oder Falschlieferungen binnen 5 Werktagen nach Lieferung, in jedem Fall aber vor Verarbeitung oder Einbau schriftlich anzuzeigen hat. Transportschäden sind dem Verkäufer unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Bei Anlieferung per Bahn, mit Fahrzeugen des gewerblichen Güternah- und Fernverkehrs oder durch sonstige Verkehrsträger hat der Käufer die erforderlichen Formalitäten gegenüber dem Frachtführer wahrzunehmen. Handelsüblicher Bruch und Schwund können nicht beanstandet werden.

§ 6 Eigentumsvorbehalt

1. Die gelieferte Ware bleibt bis zur Bezahlung des Kaufpreises und Tilgung aller der Geschäftsverbindung bestehenden Forderungen und der im Zusammenhang mit dem Kaufgegenstand noch entstehenden Forderungen als Vorbehaltsware Eigentum des Verkäufers. Die Einstellung einzelner Forderungen in eine laufende Rechnung oder die Saldoziehung und deren Anerkennung heben den Eigentumsvorbehalt nicht auf. Wird im Zusammenhang mit der Bezahlung des Kaufpreises durch den Käufer eine wechselfällige Haftung des Verkäufers begründet, so erlischt der Eigentumsvorbehalt nicht vor Einlösung des Wechsels durch den Käufer als Bezogenen. Bei Zahlungsverzug des Käufers ist der Verkäufer zur Rücknahme der Vorbehaltsware nach Mahnung berechtigt und der Käufer zur Herausgabe verpflichtet.
2. Der Käufer ist zur Weiterveräußerung, zur Verwendung oder zum Einbau der Vorbehaltsware nur im üblichen, ordnungsgemäßen Geschäftsgang und nur mit der Maßgabe berechtigt und ermächtigt dass die Forderungen im Sinne von Abs. 3, 4 und 5 auf den Verkäufer tatsächlich übergehen. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware, insbesondere Verpfändung oder Sicherungsübereignung, ist der Käufer nicht berechtigt.